Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4767

14. 06. 89

Sachgebiet 85

Beschlußempfehlung*)

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/4509 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4687, 11/4708 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sollen den Eltern erleichtern, ihre Kinder in der für die spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase unbeeinträchtigt von einer Erwerbstätigkeit selbst zu betreuen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, ist eine Erweiterung dieser Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz notwendig.

B. Lösung

Der Bezug von Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub werden für die nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kinder um drei auf 15 Monate und für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder um weitere drei Monate auf 18 Monate verlängert.

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN

---

*) *Bericht der Abgeordneten Schoppe folgt*

C. Alternativen

Die Oppositionsfraktionen fordern die Einbeziehung

- der Soldaten sowie
- der deutschen Ehegatten von militärischen und zivilen Angehörigen von NATO-Streitkräften

in die Erziehungsgeldregelungen.

D. Kosten

Unter der Voraussetzung, daß die Geburtenzahl der des Jahres 1988 entspricht:

1990	430 Mio. DM
1991	1 100 Mio. DM
1992	1 800 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Entwurf — Drucksache 11/4509 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. den Entwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/4687 und 11/4708 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Frau Schoppe**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften
— Drucksache 11/4509 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird wie folgt geändert:	Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1985 geborenen" gestrichen.	a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 die Worte „nach dem 31. Dezember 1985 geborenen" gestrichen **und wird folgender Satz angefügt:** **„Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist."**
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch,	
wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,	
1. von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,	
2. als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält, oder	
4. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.	
Dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben."	
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:	2.*) § 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 2 Nicht volle Erwerbstätigkeit	„§ 2 Nicht volle Erwerbstätigkeit
(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn	(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn
1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt,	1. unverändert
2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird.	2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird, **oder**
	3. eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird.
(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen gleich:	(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen gleich:
1. der Bezug von Arbeitslosengeld,	1. unverändert
2. der Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt.	2. der Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt; **diese Regelung gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.**
(3) Während des Bezuges von Arbeitslosengeld wird Erziehungsgeld gewährt, wenn dem Arbeitnehmer nach der Geburt eines Kindes aus einem Grund gekündigt worden ist, den er nicht zu vertreten hat, die Kündigung nach § 9 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 zulässig war und der Wegfall des Erziehungsgeldes für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde.	(3) unverändert

*) Nummer 2 in der Fassung der Berichtigung zu BR-Drucksache 325/89.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(4) Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden."	(4) unverändert
	2a. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: **„Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes nach dem 30. Juni 1989 geborene Kind Erziehungsgeld gewährt."**
3. § 4 wird wie folgt geändert:	3.*) § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt."	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. **Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist; Erziehungsgeld, das den leiblichen Eltern gewährt worden ist, wird angerechnet."**
b) In Absatz 2 wird das Wort „zwei" durch das Wort „sechs" ersetzt.	b) unverändert
4. § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben."	4. unverändert
5. § 6 wird wie folgt geändert:	5. § 6 wird wie folgt geändert:
	0a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geburt" die Worte „oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme" eingefügt.
a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen."	a) unverändert

*) Nummer 3 in der Fassung der Berichtigung zu BR-Drucksache 325/89 (die Nummer 3 hat dort die Bezeichnung Nummer 4).

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Hierbei ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden."	b) unverändert
	5a. In § 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Laufend" die Worte „Für die Zeit vor oder nach der Geburt" eingefügt.
6. *In* § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Erziehungsgeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Erziehungsgeld aus."	6. § 8 wird **wie folgt geändert:** **a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:** **„Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt."** **b)** Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Erziehungsgeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Erziehungsgeld aus."
	6a. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsgeldes" die Worte „und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder" eingefügt.
7. In § 10 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.	7. unverändert
8. In § 11 wird Satz 2 gestrichen.	8. unverändert
9. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird."	9. § 15 **wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 wird nach den Worten „nur deshalb nicht haben, weil" die Worte „die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen oder" eingefügt.** **b)** In Absatz 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird."
10. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes."	10. unverändert

Entwurf

11. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

Der *Erziehungsurlaubsberechtigte* kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung *der gesetzlichen oder vereinbarten* Kündigungsfrist zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

11. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

Zum Ende des Erziehungsurlaubs kann der **Erziehungsgeldberechtigte** das Arbeitsverhältnis **nur** unter Einhaltung **einer** Kündigungsfrist **von drei Monaten zum Ende des Erziehungsurlaubs** kündigen."

Artikel 1a

Änderung des Mutterschutzgesetzes

In § 14 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zuschuß nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt für die Zeit, in der Frauen den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen oder in Anspruch genommen hätten, wenn deren Arbeitsverhältnis nicht während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden wäre. Dies gilt nicht, soweit sie eine zulässige Teilzeitarbeit leisten."

Entwurf:

Artikel 2

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend" durch die Worte „bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 2 entsprechend" ersetzt.

2. In § 86 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

3. In § 107 wird folgender Satz angefügt:

   „Nummer 5 Buchstabe c gilt nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt."

4. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

Artikel 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, sowie Zeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht, soweit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes oder wegen der Wiedereingliederung das auf die Arbeitsstunde entfallende Arbeitsentgelt oder nicht nur vorübergehend die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemindert war."

c) In Satz 4 wird die Verweisung auf Satz 2 durch die Verweisung auf Satz 3 ersetzt. In Satz 5 wird die Verweisung auf Satz 3 durch die Verweisung auf Satz 4 ersetzt.

5. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend" ersetzt.

Artikel 3

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 3

unverändert

1. § 125b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „achtzehn" durch das Wort „vierundzwanzig" ersetzt.

   b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen."

2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch § 33 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erziehungsurlaub" die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes" eingefügt.

3. Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322) wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach Streichung des Punktes die Worte „oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird." angefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
b) In § 2 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes."	
Artikel 4 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**	Artikel 4 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**
Die auf Artikel 3 Nr. 3 beruhenden Teile der dort genannten Verordnung können aufgrund *der Ermächtigung* des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes *in Verbindung mit dieser Vorschrift* durch Verordnung geändert werden.	**§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Satz 1 der Erziehungsurlaubsverordnung** können aufgrund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes durch **Rechts**verordnung **wieder** geändert werden.
Artikel 5 **Neufassung**	Artikel 5 unverändert
Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Juli 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	
Artikel 6 **Berlin-Klausel**	Artikel 6 **Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**
Artikel 7 **Inkrafttreten**	Artikel 7 **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt *mit Ausnahme* der *in* Absatz 2 und 3 *genannten Bestimmungen* am 1. Juli 1989 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich** der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 1989 in Kraft.
(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nr. 2 **mit Ausnahme des am 1. Juli 1989 in Kraft tretenden § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes** tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.
(3) Artikel 2 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft, soweit er Zeiten der Betreuung oder Erziehung eines Kindes betrifft.	(3) Artikel **3** Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft, soweit er Zeiten der Betreuung oder Erziehung eines Kindes betrifft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333